

Antrag

**der Abgeordneten Kersten Artus, Dr. Joachim Bischoff, Norbert Hackbusch,
Dora Heyenn, Cansu Özdemir, Christiane Schneider, Heike Sudmann
und Mehmet Yildiz (DIE LINKE)**

zur Drs. 20/1220

**Betr.: Generationsfreundliches Hamburg: Seniorenmitwirkung in Hamburg
stärken – Seniorenmitwirkungsgesetz schaffen**

Begründung:

Die Arbeit der Seniorenvertretungen in Hamburg auf eine moderne gesetzliche Grundlage zu stellen, unterstützt unsere Fraktion. Schon jetzt ist in Hamburg jede vierte Person 60 Jahre und älter. Diese Entwicklung in der Alters- und Bevölkerungsstruktur wird weitreichende Auswirkungen auf die Planung und Entwicklung der Freien und Hansestadt Hamburg haben. Deshalb sind die Belange und Interessen der älteren Bürgerinnen und Bürger im gesamten Spektrum des gesellschaftlichen Lebens zu berücksichtigen.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird ersucht,

der Bürgerschaft bis Anfang 2012 einen Entwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Mitwirkung der Seniorinnen und Senioren am gesellschaftlichen Leben in Hamburg nach dem Vorbild Berlins vorzulegen und dabei insbesondere folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Ziel des Gesetzes soll es sein, die aktiven Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Seniorinnen und Senioren am sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu fördern. Die Ziele sind durch die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg zu fördern.
2. Es sollte ein Verfahren mit größtmöglicher demokratischer Legitimation zur Berufung der Mitglieder der Seniorenvertretungen auf Bezirks- und Landesebene erhalten, welche die Beteiligung von Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertretern mit Migrationshintergrund gesetzlich vorschreibt.
3. Die kommunalpolitische Funktion der Seniorenvertretungen in den Bezirken soll vor allem durch die Teilnahme von Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertretern an den Ausschüssen der Bezirksversammlungen wahrgenommen werden, wo den Vertreterinnen und Vertretern Rederecht gewährt wird.
4. Der Landesseniorenbeirat soll die Hamburgische Bürgerschaft und den Senat in seniorenpolitisch wichtigen Fragen beraten und die hierfür erforderlichen Informationen durch den Senat zur Verfügung gestellt bekommen.
5. Mit der Definition der Altersgrenze von 60 Jahren kann verantwortliches Engagement in der Seniorenarbeit vor Eintritt des Rentenalters beginnen.

6. Die erforderlichen materiellen und finanziellen Mittel für die Seniorenarbeit auf Bezirks- und Landesebene sollen gewährleistet sein.
7. Das Gesetz soll nach fünf Jahren evaluiert werden.